

Fünfte Abtheilung.

Gefürstetes Stift Essen.

§. 123.

Das gefürstete Stift Essen, welches im Jahr 875 den 5. October von dem hl. Alfried, früher Mönch in Corvei und späterhin Bischof zu Hildesheim, gestiftet wurde, und zuerst als ein Frauenkloster bestand, nachher aber zu einer unmittelbaren Deutschen Reichs-Abtei erhoben ward, zwischen der Ruhr und der Emser gelegen, erkannte zwar seit dem J. 1495 in dem Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark seinen Schutz und Schirmherrn, behauptete jedoch im übrigen seine Unmittelbarkeit zu Kaiser und Reich, und hatte Sitz und Stimme an dem Reichstage auf der Rheinischen Prälatenbank. Vermöge des Reichs-Friedens-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1805 wurde dasselbe mit der Krone Preußen verbunden, und nachdem die Herzogthümer Cleve und Berg durch besondere Tractaten zur Disposition des Kaisers von Frankreich gegeben, und von diesem dem Prinzen Joachim Murat als Herzogen von Cleve und Berg überwiesen waren, nahm letzterer auch die Stifter Essen und Werden, angeblich als Zubehörungen zu dem Herzogthum Cleve, in Besitz. In dem Tilfiter Frieden wur-

den gedachte beiden Provinzen förmlich an Frankreich abgetreten; sie machten seitdem einen anerkannten Theil des Großherzogthums Berg aus, und waren den Französisch-Bergischen Gesetzen so wie alle andere gedachtes Großherzogthum zusammensetzende Provinzen unterworfen.

Das vormalige Stift Essen, welches in dem Befreiungskriege wieder erobert wurde, bildet zwar keine eigene besonders genannte Provinz in dem Preussischen Königreiche, und ist selbes eben so wenig wie Dortmund und Werden in den großen königlichen Titel und in das große Wappen aufgenommen; folglich als ein Enclave von Cleve und Mark anzusehen. Immittelst bildete dasselbe doch, wie gesagt, in frühern Zeiten und bis zum Tilsiter Frieden ein abgesondertes Territorium, welches vorzüglich in Ansehung des Bauern-Güterwesens nach besondern Gesetzen und Gewohnheiten regiert wurde. Weil selbes indessen nachher als ein Theil des Großherzogthums Berg den allgemeinen Französisch-Bergischen Gesetzen unterworfen war, so hat das Bauern-Güterwesen darin die nämlichen Veränderungen wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums im Allgemeinen erlitten.

§. 124.

Was den frühern Rechtszustand oder das Rechtsverhältniß zwischen Gutsherren und Bauern, oder zwischen Berechtigten und Prästantiarien betrifft, so ist vorab zu bemerken, daß in der Provinz Essen niemals ein Unterthänigkeits-Verhältniß in dem Sinne des Allgem. Preuß. Landrechts, Th. II. Tit. 7. Abschn. 3 und folg. gekannt ist.

Selbst eine Leibeigenschaft, wie sie sich in sehr

vielen Westphälischen Provinzen, z. B. Ravensberg, Minden, Münster, Recklinghausen u. s. w. eingeschlichen und gesetzliche Form erhalten hatte, hat daselbst niemals Fuß gefaßt. Man hat zwar in jüngern Zeiten auf eine höchst sonderbare Weise die in Essen vorhandenen sogenannten Curmuthsgüter für eine alte Abart von Leibeigenthumsgütern halten wollen, weil beim Absterben des Mannes das beste Pferd, und bei dem Absterben der Frau die beste Kuh aus diesen Gütern gegeben werden mußte; allein es verräth eine große Unbekanntschaft mit dem westphälischen Güterwesen, wenn man dieses für ein Criterium des Leibeigenthums ausgeben will. — Als ein Ausfluß aus der Hörigkeit ist die Curmede, welche nichts anders als einen Ersatz für die Erbtheilung oder den Sterbfall darstellt, allerdings in der Regel zu betrachten; allein wem ist es unbekannt, daß der Begriff der Hörigkeit weit umfassender ist als der des Leibeigenthums oder der Eigenthörigkeit? — Grade darin, daß, wie sich unten näher ergeben wird, die bäuerlichen Besitzungen in dem Fürstenthum Essen seit den ältesten Zeiten größtentheils in einem hobshörigen Verbande, und somit ihre Inhaber unter strenger Aufsicht hinsichtlich ihrer Verpflichtungen und Rechte waren, finden wir den Grund, warum die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter in dieser Provinz so rein erhalten werden konnten von aller Beimischung aus dem Leibeigenthume im Gegensatze zu ihren Nachbarn.

§. 125.

Daß übrigens in der Provinz Essen, so wie in den übrigen benachbarten westphälischen Provinzen wiewohl daselbst keine Unterthänigkeit gekannt worden, ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß im Sinne

des deutschen Privatrechts bestanden habe, leidet keinen Zweifel.

Die einzelnen in gedachtem Stifte befindlichen Güterarten betreffend, so gehören dahin

1. die Hofs- und Behandigungsgüter.

Außer der großen Menge von Oberhöfen und den darunter gehörenden Unterhöfen, welche das Stift Essen in den Grafschaften Recklinghausen und Mark im Münsterischen und im Bergischen besaß, waren auch ein bedeutender Theil derselben in dem Gebiete des Stiftes selbst gelegen, welche theils von der Fürstin, theils von der Probstei, und theils von dem gräflichen Capitel in Essen abhingen, theils dem Stifte zu Recklinghausen zugehörten.

Was die Natur und Eigenschaft dieser Güter betrifft, so glauben wir uns darüber, und daß dieselbe ursprünglich nicht aus einem bloßen Schutzverbande, sondern vermittelt Verleihung von Grund und Boden entstanden, darauf beziehen zu dürfen, was wir dieserhalb in der ersten Abtheilung, S. 10, S. 24 folg. von den Hofs- und Behandigungsgütern im Allgemeinen deducirt haben.

Daß übrigens die Behauptung eines ursprünglichen Schutzverhältnisses, wozu sich auch der vormalige Fürstlich-Essendische Geheimrath und Lehndirektor Brockhoff in seinem am 6. November 1803 an die derzeitige Organisations-Commission erstatteten ausführlichen Bericht bekennt, in Ansehung der Essendischen Hofsgüter zur Zeit des Tilsiter Friedens keinen practischen Werth mehr hatte, dieses erkennt der Herr v. Brockhoff selbst an, wenn er in dem angezogenen Bericht, S. 14, sagt:

„Obgleich nach der ersten wahrscheinlichsten Entstehung der Hofsverfassung der Aufsitzer des ersten Hofes der Eigenthümer der Unterhöfe nicht war, sondern

„nur die Zinsen, Pächte und Dienste als der Anführer
 „der Gemeinde empfing, so mußte doch nothwendig aus
 „dem Begriffe der Unterhörigkeit, aus den jährlichen
 „Prästationen in der Folge ein Obereigenthum er-
 „wachsen, besonders wo die erledigten Güter von dem
 „Hofe wieder an andere verliehen wurden, welche Huld
 „leisten und sich hörig machen mußten.

„Zur Zeit der Stiftung des Stifts war gewiß der
 „Begriff des Obereigenthums über alle Höfe un-
 „bezweifelt, da der Stifter seine ganze Besitzungen als
 „sein Eigenthum der neu gestifteten Kirche schenkte.“

Die Hobsrechte sämmtlicher Eßendischen Hobsüter wurden nach einer alten Hobsordnung, welche hier in der Anlage XXXVI abgedruckt ist, und nach einer im J. 1454 aufgenommenen Reformation derselben regiert. Selbe sind auch bis in die jüngsten Zeiten nach ihrer Wesenheit beibehalten, und nur minder Wesentliches ist durch die Observanz daran geändert. — Die Hobsverfassung im Eßendischen zur Zeit des Tilsiter Friedens war folgende:

1. Die eigentliche Verwaltung des Hobswesens, welche sonst durch einen für jeden Oberhof bestellten Hobschultheißen geübt wurde, war einer besondern Hobskammer anvertraut. Die Hobschultheißen hatten auf den Hobstagen nur die Gefälle einzunehmen, und die alsdann bekannt gewordenen Sterbfälle und Regelwidrigkeiten der Hobskammer anzuzeigen.

Der Hobschultheiß hatte von jeder Behandigung 2 Rt. 9 St. an Gebühren, und der außerdem noch bestehende Hobsbothe, oder Hobsfrohne, welcher die Ladungen, Executionen u. s. w. verrichtete, bezog dafür 1 Rt. und eben so viel für die Besichtigung der Erbtheilung.

Nebst diesen existirten Hobsgeschworne, oder aus den Hobsleuten selbst Ausgewählte, welche bei Abschätzung

der Erbtheilungen, Ländereien und Güter, so wie bei Grenzstreitigkeiten gebraucht wurden.

2. Der Unterschied zwischen Huldigung und Hörigkeit und zwischen unhuldigen freien Händen, welcher daraus entstand, daß in Ermangelung huldiger und höriger Erben das eröffnete Hobsgut auf 6 Jahr und bis zu 18 respect. 30 Jahren in freie nicht in dem Hobsverband befindliche Hände verthan wurden, damit sich inzwischen noch unbekannte huldige Erben zur Succession melden konnten, hatte in jüngern Zeiten zwar aufgehört, da die eigentliche Hörigkeit nicht mehr existirte, und deshalb auch keine Freilassung von der Hörigkeit und keine Einwechslungen mehr geschahen; indessen hatte der Unterschied bei den Erbtheilungen und den Absöhnungen noch wesentliche Folgen. — Nur von huldigen und hörigen Händen ward bei deren Absterben die eigentliche Erbtheilung, von freien Händen aber nur ein bestimmtes Mortuarium von einem oder mehreren Marken Essendisch genommen. — Auch bei Absöhnungen von huldigen und hörigen Gütern wurde auf den Viehstand keine besondere Rücksicht genommen, weil die Hälfte desselben nach Abzug des besten Hauptes für jede versterbende Hand der Hobsheerrschaft gehörte. Anders war es bei Gütern, die an unhuldige Hände verliehen waren.

3. Die Hobsgerichtsbarkeit sowohl in als außerhalb dem Lande wurde durch die Hobsammer ausgeübt, in so fern dieselbe außerhalb dem Lande anerkannt wurde.

4. Das Successionsrecht der Hobsheerrschaft beschränkte sich damals dahin, daß nach Absterben einer huldig und hörigen Hand das Vieh, nämlich Pferde, Kühe und Schweine, welche als zur eigentlichen Bewirthschaftung des Hobsguts erforderlich vorgefunden wurden, dergestalt zwischen dem Hobsheerrn und Hobsfolger theilbar waren, daß letzterer das beste Haupt von jeder Gattung

für sich behielt, das übrige abgeschätzt, und die Hälfte des Taxati an den Hobs Herrn gezahlt wurde. Jedoch fand auch sehr häufig statt einer so strengen Erbtheilung und Abschätzung ein gütliches Abkommen statt.

5. Die Hobsfolge war an eine Behandigung gebunden. Jeder Hobsfolger mußte dieselbe binnen Jahr und Tag thätigen und das bestimmte Laudemium entrichten. Hierbei hatte kein Unterschied zwischen huldisgen und unhuldigen Händen Platz, und in Ansehung des Quanti war als Grundsatz angenommen, daß der einjährige Ertrag des Gutes nach Abzug der Pächte und Kosten die Summen bestimme. Da sich indessen dieses nicht immer bestimmen ließe, so wurde auf dasjenige, was bei der vorigen Behandigung gegeben worden, und ob deren mehrere in kurzer Zeit nacheinander gefolgt waren, und auf den Zustand des Gutes Rücksicht genommen und häufig accordirt.

Uebrigens war das Laudemium größer, wenn zwei Hände als wenn eine genommen wurde.

6. Wenn ein Hobsgut erledigt wurde, so stand es in der Willkühr der Hobs Herrschaft, solches wieder zu verleihen oder einzuziehen.

Die ehemalige Verbindlichkeit zur Wiederverleihung hatte aufgehört.

7. Der Hobsmann hatte das nutzbare Eigenthum, vermöge dessen er das Gut auf alle Weise benutzen konnte. Er durfte aber die Holzungen nicht devastiren, und das Gut nicht wüste liegen lassen, auch dasselbe nicht veräußern und mit Schulden beschweren, ohne Consens des Hobs Herrn. Von Todeswegen konnte der Hobsmann über das Gut gar nicht verordnen, nicht einmal unter seinen Kindern die Succession bestimmen. Im Falle einer contractwidrigen Versplitterung oder Veräußerung hatte die Caducitätsklage Platz. Bei nothwendigen Ver-

äusserungen mußte ebenfalls der hohsherrliche Consens nachgesucht, allein er durfte nicht verweigert werden. Die jährlichen Abgaben waren bei Verlust des Behandigungsrechts pünctlich abzutragen.

8. Die Behandigungsbriefe enthielten sämmtlich die Clausel: „daß die Behandigten seit Lebens dieses Gut nutzen und gebrauchen sollten“ und die meisten derselben enthielten überdies: „und nach Versterb der Hand kein Recht an dem Gute haben sollen, als was sie von uns in Gnade wieder winnen und werben würden.“

Allein diese Clauseln hatten gar keine Wirkung, da auch dem ungeachtet nach dem Urtheil der Hobschammer vom 3. October 1772 den Hobschergen die Behandigung ertheilt werden mußte.

9. Nur zwei unbedingte Hände konnten an einem Gute stehen, und diese waren gewöhnlich Mann und Frau. War einer noch unverheirathet, so behielt er sich bei der Behandigung vor, die zweite Hand binnen einem gewissen Zeitraume zu benennen. Die mitbehandigte Ehefrau erhielt ein Nutzungsrecht auf Lebenslang.

10. Die eigentliche Hörigkeit, so wie die Leistung der eidlichen Treue von unhuldigen Händen waren ebenso außer Observanz gekommen, als das frühere Recht des Hohsherrn, unter gleich Besibbeten oder Verwandten den bequemsten und nützlichsten zum Gute auszusuchen. Nach der derzeitigen Observanz succedirte unter mehreren Söhnen der älteste, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Ein Gleiches galt bei Seiten-Verwandten, und von der einmal zur Succession gekommenen oder ältern Linie. Die Kinder der ersten Ehe desjenigen, wovon das Gut hergekommen, schlossen die Kinder der weitem Ehen aus, gleichviel, ob die erstern männlichen oder weiblichen Geschlechtes waren.

Es mußte aber der Succedirende die in gleichem Grade mit ihm stehenden Anverwandten vom Gute abföhnen, welche Abföhnung durch die Hobskammer nach folgender Observanz regulirt wurde. Das Gut wurde nämlich abgeschätzt, die Hälfte erhielt der Hobsfolger als ein Praecipuum, die andere Hälfte wurde nach ihrem Werthe zwischen ihm und den Miterben zu gleichen Theilen getheilt.

Hierüber sind verschiedene Atteste der Hobskammer vorhanden.

Diese Theilungsart wurde aber nur bei Colonen, nämlich solchen, welche selbst auf den Hobs-Gütern saßen und dieselbe cultivirten, nicht aber bei anderen Familien, welche dieselben verpachtet hatten, geübt.

11. Nur der vom ersten Erwerber Abstammende hatte ein Recht zur Erbfolge in die Hobsgüter. Dieses Recht ging verloren, wenn das Gut mit hobsherrlichem Consens ausser der Familie veräußert worden.

Der Hobsbesitzer und die Hobs Herrschaft hatten zusammen die freie Disposition über das Gut, und der Agnat erhielt durch den Todesfall des Besitzers nur ein Recht auf das, was dieser im Tode noch hatte.

12. Die Verleihung der Hobsgüter auf 6 Jahre, wenn kein successionsfähiger Erbe sich gemeldet, hatte aufgehört. Die Güter wurden in solchem Falle entweder eingezogen oder an andere vermittelst Behandlung verliehen; meldete sich aber der rechtmäßige Erbe innerhalb 50 Jahren, so war es keinem Zweifel unterworfen, daß er das Gut reclamiren konnte.

13. Alle bewilligte und sonstige Hobs schulden, worunter die rückständigen Hobsabgaben, auch die Abföhnungen gleich naher Anverwandten gehörten, affizirten das Hobsgut dergestalt, daß der Hobserbe, er mögte Descendent oder Agnat seyn, dieselben mit übernehmen

mußte. Aber auch alle andere Schulden mußte, wenn kein anderer Erbe vorhanden war, der Descendent übernehmen. Eine Trennung des Behandigungsguts ab alodio wurde nicht gestattet.

14. Wenn Behandigte dem Gute nicht mehr vorstehen konnten oder wollten, und also das Gut dem Nachfolger abtraten, so hatten sie das Recht, sich eine Leibzucht zu bedingen, welche von der Hofsammer erlassen und bestellt ward. Ein Ähnliches hatte der Hofsfolger zu erwarten, wenn er sich mit dem Willen der Eltern auf dem Gute verheirathete, und noch nicht zum wirklichen Antritt gelangte.

15. Wenn gleich das Recht zur Caducirung der Hofs herrschaft nie bestritten worden ist, so war doch kein Beispiel vorhanden, wo es wirklich dieserhalb zur Einziehung des Guts gekommen.

Hieraus folgt, daß die Hofs güter im Essendischen, wenn sie gleich so wie alle Hofs güter einige Ähnlichkeiten mit den Lehngütern hatten, dennoch keine Lehen und noch vielweniger Allodien, fordern eine ganz eigene Art von Gütern waren, die von dem Hofs herrn gegen gewisse ständige und unbeständige Abgaben verliehen worden, woran den Hofs leuten ein nutzbares Eigenthum, nicht im Sinne der Römischen *Empfytensis*, sondern des Deutschen Privatrechtes oder vielmehr ein Erbnutzungsrecht, *jus colonarium*, *jus coloniae perpetuae* Zustand, und die nach erloschener Nachkommenschaft des ersten Erwerbers dem Heimfalle und in gewissen Fällen der Caducität unterworfen waren, oder mit anderen Worten, die unter dem in der Einleitung S. 3 festgestellten Begriff des Colonatrechts im Sinne des Deutschen Privatrechtes gehören.

§. 126.

Da, wie bereits oben bemerkt worden, in der Provinz Essen keine Leibeigenschaft anzutreffen war, so folgt von selbst, daß es darin auch keine Leibeigene oder nach Leibeigenthumsrecht verthanene Güter gegeben. Wir setzen hier an deren Stelle

2. Die Curmuths- oder Curmudige Güter.

Dieser Art Güter gab es mehrere in dem Essendischen. Es war damit, wie wir schon gehört haben, keine Leibeigenschaft, jedoch eine gewisse Hörigkeit verbunden. Als Folge der letztern mußte bei dem Absterben des Hofesbesizers das beste Pferd, und bei dem Absterben dessen Frau die beste Kuh aus dem zur Zeit des Absterbens auf dem Hofe befindlichen Vieh an den Gutsherrn, welcher diese Stücke zu wählen, zu föhren (daher Kur, Kurmuth, Curmud oder Köhrrecht) berechtigt war, gegeben werden; wogegen dieser die Verpflichtung hatte, zu der Begräbniß die Kosten für den Sarg zu bestreiten. Uebrigens war mit diesen Gütern ein anerkanntes Erbrecht verbunden, obgleich den Colonen nur ein Erbnutzungsrecht und kein eigentliches getheiltes Eigenthum zugestanden ward.

Insoweit diese Güter ausser der Curmede noch gegen beständige jährliche Abgaben oder Leistungen verliehen waren, ausser der Familie des ersten Erwerbers nicht vererbt werden konnten, und somit bei demselben Heimfall auch in gewissen Fällen Caducität eintrat, in so weit müssen dieselbe unter das Colonat-Verhältniß gebracht werden.

§. 127.

3. Erbleibgewinnsgüter.

Als solche wurden in der Provinz Essen anerkannt

a) Diejenigen Güter, welche in unbestimmten Theilen oder pro indiviso theils Behandigungs-, theils Gewinnsgüter sind. Deren gab es mehrere bei dem vormaligen adlichen Damenstift Kellinghausen.

b) Diejenigen Gewinnsgüter, womit die Besitzer behandelt waren, die aber nicht in einem Hofsverbande sich befanden und zu keinem Oberhofs gehörten.

c) Diejenigen Güter, von denen, ebenfalls ohne ein solches Verhältniß, dennoch bei dem Absterben des Besitzers Erbtheilung gestattet werden mußte. Derartige Güter befinden sich verschiedene bei dem Stifte Stoppenberg.

d) Jene Güter, welche ausdrücklich nach Erbleibgewinnnsrechten verliehen waren.

e) Sammtliche sogenannte Carnaper oder auf Carnap gelegene Höfe.

f) Die vormaligen abtheilichen Ruchengüter, welche immer ohne Erhöhung der Pachtabgabe von neuem in Gewinn gegeben wurden.

g) Endlich einige Güter, die entweder als Erbleibgewinnsgüter anerkannt waren, oder das Recht durch Länge der Zeit und einförmige Pacht und Succession erhalten hatten.

An allen diesen Gütern hatten die Pächter kein Eigenthumsrecht, sondern nur den Erbnießbrauch. Sie durften dieselbe nicht beschweren, vielweniger darüber ohne Einwilligung des Gutsherren disponiren. — Die Güter konnten von den Creditoren der Colonen nicht angegriffen werden; vielmehr waren die Gutsherren berechtigt, dieselbe wegen Pacht rückständen, Malversation,

Unvermögenheit der Besitzer oder Verschuldung zu ca-
duciren und einzuziehen.

So lauten die Berichte der Justizbeamten sowohl
als der Domainen-Beamten, und so ist es keinem
Zweifel unterworfen, daß alle diese unter dem Namen
Erbleibgewinnüter vorkommenden bäuerlichen
Besitzungen zu dem Colonat-System gehören.

§. 128.

4. Erbbehandigungs-Güter waren im Essen-
dischen durchaus gleichbedeutend mit Hofs-
gütern und wurden nach den nämlichen Rechten beurtheilt.

§. 129.

5. Bauren-Lehen, welche zu Lehn in Gewinn
gegeben wurden, und keine eigentliche Lehen, sondern
feuda rustica censualia, sive centitica waren. Sie
waren nicht mit eigentlichen Lehns-Verbindlichkeiten,
sondern mit bäuerlichen Lasten angethan, und
machten eine besondere Classe von Baurengüter aus,
die nicht nach der Strenge des Lehnrechts, sondern
nur nach Analogie desselben und nach dem deutschen
Herkommen bei Baurengütern beurtheilt werden konnten.

§. 130.

6. Erbpachtgüter im Sinne des deutschen Pri-
vatrechts werden als in dem Stifte Essen vorhanden
von den Berichtstellern nicht angeführt, wohl aber
solche, welche in neuerer Zeit nach den Grundsätzen
des Allg. Preuß. Landrechts verliehen waren.

§. 131.

7. Von bloßen Behandigungs-Gütern thun die

Berichtsteller nur in so fern Erwähnung, als dieselbe §. 127 bei den Erbleibgewinnsgütern Lit. b vorkommen.

Dagegen wird

8. Der gemeinen Leibgewinnsgüter ausdrücklich gedacht und von denselben behauptet, daß sie in der Regel Zeitpachtgüter seyen.

Wir unserer Seits begreifen nicht, wie man diesen Satz hat aussprechen können, nachdem man die im §. 127 von a bis g genannten Güter unter die Kategorie der Erbleibgewinnsgüter gebracht hat, die doch größtentheils nur Leibgewinnsgüter im eigentlichen Sinne des Wortes sind. Wir zweifeln fast, daß es außer diesen Güter=Arten wovon die Lit. g insbesondere einer großen Ausdehnung fähig ist, noch eigentliche Leibgewinnsgüter in der Provinz Essen zu finden gewesen seyn dürften. Überhaupt scheint uns der ganze Fehler, und die Ursache alles desfalligen Irrthums in der Verwechslung der Begriffe zu liegen: nämlich daß man Leibpacht für Leibgewinn, und umgekehrt Leibgewinn für Leibpacht hält. Werden beide Begriffe in ihren eigentlichen Grenzen genommen, so wird man bald zu klarer Anschauung gelangen.

In Leibgewinn verthun, nach Leibgewinnsgerechten verleihen, oder an einer Sache einen, zwei oder drei Leiber geben, alle diese Ausdrücke waren in ältern Zeiten eben so, wie Leib und Hand gleichbedeutend mit behandigen, Behandlung geben oder zu einer, zweien oder dreien Händen verleihen, wie wir dieses schon öfterer an- und ausgeführt haben, und wie dieses nicht bezweifelt und bestritten werden kann. Wenn nun das Land- und Stadtgericht zu Essen in seinem Berichte vom 16ten Decemb. 1817, wie wir oben §. 127 sub Lit. b angeführt haben, selbst sagt:

daß diejenigen Gewinnsgüter erblich seyen, womit die Besitzer behandigt worden, so folgt von selbst, daß alle eigentliche Leibgewinnsgüter erblich seyn müssen, weil sie mit den Behandigungs = Gütern gleichbedeutend sind, und folglich eine Ertheilung in Leibgewinn oder Behandlung damit verbunden seyn mußte. Waren sie nicht zu Leibern oder in Leibgewinn verthan, so waren sie auch keine eigentliche Leibgewinnsgüter.

Das berichtende Land- und Stadt = Gericht sagt ferner: daß alle sogenannte Carnaper oder in der Bauerschaft Carnap gelegene Höfe sich in einem erblichen Gewinnrecht befunden. Was für ein Grund war vorhanden, dieses dafür zu halten? Warum sollten diese Leibgewinn = Güter mehr als alle andere erblich seyn?

Man hat sich den jüngsten Gewinnbrief von Schulte Carnaps = Hof vorlegen lassen. Hiernach war dem Vater des jetzigen Inhabers (letzterer hatte nicht mehr gewonnen, weil er sich um Ablösung der Hofespächte gemeldet), im J. 1771, nach Absterben dessen Eltern, welche den Schulthenhof zu Carnap in Leibgewinn erhalten, dieser Hof für sich und eine binnen 6 Wochen zu benennende Hand lebenslänglich verthan und verpachtet. — Wenn ein solcher auf lebenslängliches Gewinn sprechender Gewinnbrief überstrittener Maßen dem Schulte zu Carnap ein Erbennutzungsrecht verliehe, warum sollte dieses bei anderen in nämlicher Art verliehenen Gütern nicht der Fall seyn? Das Wort lebenslänglich schließt bei diesem das Erbrecht nicht aus, warum denn bei Anderen? Ueberhaupt haben die Ausdrücke: lebenslänglich, auf beider Leben, auf ihren Leibern u. s. w., verbunden mit dem römischen Rechtssystem, die Hauptzweifel und die Verwirrung in diese Materie gebracht. — Wir haben aber

§. 125 Nro. 8 gehört, daß auch die Hofs- und Behandigungsbriefe die Clausel enthalten:

„Daß die Behandigten seit Lebens dieses Gutmüthigen und gebrauchen sollten,“

und daß überdies die meisten noch enthielten:

„und nach Versterb der Hand kein Recht an dem Gute haben sollen, als was sie von uns in Gnaden wieder winnen und werben würden.“

Wenn diese Clauseln bei Hofsgütern das Erbrecht nicht ausschließen, warum müssen sie es dann bei Leibgewinnsgütern thun?

Es ist nicht zu leugnen, daß es außer den Leibgewinnsgütern auch Leibpachtgüter gegeben; allein wir können nicht zustimmen, wenn man behauptet, daß für sie die Vermuthung streite. Dieses ergiebt sich a) aus dem bisher gesagten, b) daraus, daß man in älteren Zeiten solche Verpachtungen gar nicht findet, und c) daß man sich ganz anders ausgedrückt, wenn man eine Leibpacht beabsichtigt, als bei einem bloßen Leibgewinn. — Wenn es in einem Gewinnbrief heißt:

„Die Anpachtung geschieht auf der Gewinner Lebenslang dergestalt, daß nach deren Absterben das Gut dem Verpachter ledig und frei wieder anheim falle, und die Kinder des Pächters daran kein Recht oder Anspruch haben sollen;“

so wird kein Mensch das Vorhandenseyn einer Leibpacht bezweifeln. Die Absicht der Contrahenten ist klar ausgesprochen, und der Buchstabe des Contractes entscheidet. Bei Leibgewinnsgütern ist dieses nicht immer der Fall. Hier muß die Präsumtion häufig entscheiden.

Daß das Land- und Stadtgericht zu Essen auch früher der Präsumtion für die Erbllichkeit der Leibgewinnsgüter gefolgt seye, beweiset dessen Entscheidung in der Sache von Coey gegen Hahlmann. Der Hofrath zu

Düsseldorf änderte dieses Erkenntniß und entschied gegen die Erblichkeit des Leibgewinns aus den Gründen, die der Hr. ic. Sethe in Druckschriften vertheidigt hatte, obgleich dieselben nur für die Grafschaft Mark ausgesprochen waren. (S. 65, S. 168.)

§. 132.

Dieses sind die Arten von Bauerngütern, welche sich zur Zeit des Tilsiter Friedens in dem Fürstenthum Essen befunden, und die Rechtsverhältnisse, worin Gutsherrn und Bauern oder Berechtigte und Verpflichtete sowohl in Ansehung ihrer Güter als ihrer Personen gestanden bis zur Erlassung der Französisch-Bergischen das Güterwesen betreffenden Gesetzgebung.

Ob es daselbst auch Zinsgüter und eigentliche emphyteutische Güter gegeben, darüber schweigen die Berichte der Beamten; auch sind uns bei der örtlich vorgenommenen Recherche deren keine vorgekommen. Sollten deren dennoch vorhanden gewesen seyn, so sind die Grundsätze bekannt, wornach dieselbe beurtheilt werden mußten.